

REGISTRIERTER AUSFÜHRER (REX)

Hinweis

Die nachfolgende Kurzzusammenfassung enthält nur die wichtigsten Änderungen/Neuerungen zu diesem Thema – Details können den rechtlichen Grundlagen (Art. 64 Abs. 3 UZK, Art. 37 und 40 bis 58 UZK-DA und Art. 68 bis 112 UZK-IA) bzw. der FINDOK UP-3000 und UP-8101 entnommen werden.

Einleitung

Registrierung im Rahmen des APS

Das System des Registrierten Ausführers (REX-System) war in der ZK-DVO ursprünglich nur für das Allgemeine Präferenzsystem der EU (APS) vorgesehen, weshalb auch in der seit 1.5.2016 geltenden UZK-IA, die maßgebenden rechtlichen Grundlagen in den Art. 70 bis 112 UZK-IA unter dem Titel „**Registrierung im Rahmen des APS**“ zusammengefasst sind.

Registrierung außerhalb des APS

Der Art. 68 UZK-IA sieht auch eine „**Registrierung außerhalb des APS**“ vor und zwar für jene Freihandelsabkommen bzw. Präferenzregelungen der Union mit Drittländern, die den „Ermächtigten Ausführer“ nicht vorsehen und nach denen daher ein Ursprungsdocument (Erklärung zum Ursprung oder Ursprungserklärung) von einem Ausführer gemäß den Rechtsvorschriften der Union ausgestellt werden kann.

In diesem Fall sind die Bestimmungen der Artikel 80, 82, 83, 84, 86, 87, 89 und 91 der ZK-IA entsprechend und sinngemäß anzuwenden.

Hinweis

Eine Registrierung ist nur einmal möglich und erforderlich! D.h. wenn ein Ausführer bereits fürs APS registriert ist, ist eine zusätzliche Registrierung außerhalb des APS nicht erforderlich, sondern die REX-Nummer kann dann auch außerhalb des APS verwendet werden. Im umgekehrten Fall gilt das gleiche.

Das **REX-System außerhalb des APS** findet mittlerweile in zahlreichen Präferenzmaßnahmen der EU Anwendung, wobei hier eine Registrierung der EU-Ausführer erforderlich ist, wenn Ursprungswaren mit einem Wert über 6.000,- Euro (bei ÜLG über 10.000,- Euro) exportiert werden. Als Ursprungsdocument ist eine Ursprungserklärung, bzw. eine Erklärung zum Ursprung vorgesehen. Eine aktuelle „Liste der Rechtsgrundlagen für den Registrierten Ausführer (REX) in den Präferenzregelungen der Europäischen Union“ steht auf der Homepage des BMF unter *Themen > Zoll > Für Unternehmen > Ursprung und Präferenzen > Registrierter Ausführer (REX)* zur Verfügung.

Eine Registrierung der Ausführer des jeweiligen Partnerlandes dieser Handelsabkommen im REX-System ist - im Gegensatz zum APS - nicht vorgesehen! D.h. eine Überprüfung beim Import analog dem APS, ob eine gültige Registrierung vorliegt, ist nicht möglich.

Registrierungsverfahren der Ausführer/Wiederversender in Österreich

Für das Registrierungsverfahren gibt es für die Wirtschaftsbeteiligten **ab März 2021** die elektronische Variante der Antragstellung über das „REX Specific Trader Portal“ (**REX-STP**) der EU via Unternehmensserviceportal (USP) bzw EU Customs Trader Portal (EU CTP).

Zuständig für die Registrierung ist die Zollstelle, in deren Bereich der Ausführer seinen Sitz oder Hauptwohnsitz hat.

Hinweis:

Es wird empfohlen vor der Antragstellung mit dem zuständigen Kundenteam Kontakt aufzunehmen um Probleme und damit zeitliche Verzögerungen bei der Antragstellung und Registrierung soweit als möglich zu vermeiden.

Elektronische Variante – REX-STP

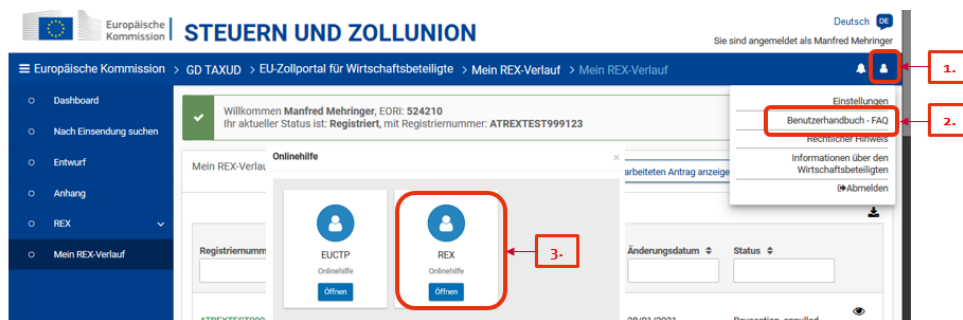
Seit März 2021 stellt die EU das REX Specific Trader Portal (REX-STP) für die Antragstellung iZm mit der Registrierung im REX-System der EU zur Verfügung.

Im REX-STP können die Wirtschaftsbeteiligten ihre REX-Anträge verwalten und alle Anträge (Neu, Änderung, Widerruf, Annullierung des Widerrufs) an die zuständige Zollstelle senden. Die elektronische Variante hat den Vorteil, dass die Antragsdaten direkt im REX-System der EU zur Verfügung stehen und dadurch eine raschere Bearbeitung möglich wird.

Eine **Anleitung zum Einstieg in das REX-STP** befindet sich auf der Homepage des BMF unter *Themen > Zoll > Für Unternehmen > Ursprung und Präferenzen > Registrierter Ausführer (REX) > „Anwendungshilfe für Wirtschaftsbeteiligte zum Einstieg in das REX-Trader Portal der EU via Unternehmensserviceportal zur Bearbeitung der Anträge iZm dem Registrierten Ausführer (REX)“*

Eine **Anleitung zur Verwendung des REX-STP** mit den Antragsmöglichkeiten befindet sich ebenfalls auf der Homepage des BMF unter *Themen > Zoll > Für Unternehmen > Ursprung und Präferenzen > Registrierter Ausführer (REX) > „Anleitung zur Verwendung des REX-STP“*.

Weiters befindet sich in der **REX-STP** Anwendung selbst eine **Onlinehilfe** die folgendermaßen zu erreichen ist:



Hinweise zum Ausfüllen

Die Formularfelder 2 „Kontaktdaten“ und 6 „Zustimmung zur Veröffentlichung der Daten“ sind optional. D.h., es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, eine Kontaktperson anzugeben bzw. eine Zustimmung zur Datenveröffentlichung zu erteilen!

Aus den noch inoffiziellen „REX-Guidances“ der EK ist herauszulesen, dass Kontaktpersonen angegeben werden sollen, wenn diese speziell für Ursprungsangelegenheit verantwortlich sind. Daher ist/sind hier analog dem Ermächtigten Ausführer, der/die für UP-Angelegenheiten verantwortliche(n) Sachbearbeiter/Person(en) im Unternehmen des Ausführers, anzuführen.

Beim Formularfeld 4 „Beschreibung der Waren“ wird empfohlen generell nur das Kapitel (**zweistellig**) anzugeben. Die Warenbeschreibung wird im REX-STP automatisiert aus dem TARIC übernommen.

Beispiel: Es werden Benzin- und/oder Dieselmotoren für PKW exportiert (HS-Pos. 8407 / 8408).

- Angabe im Feld „Codierung nach dem Harmonisierten System“: **8400** (für Kaptierl 84)
- ins Feld „Beschreibung“ wird automatisiert die Beschreibung zum Kapitel 84 übernommen

Schriftliche Variante

Mit Einführung des REX-STP – siehe vorigen Abschnitt – wurde die Möglichkeit der schriftlichen Antragstellung mittels Anhang 22-06A ab 01.03.2021 eingestellt.

Sollte aus technischen Gründen der Antrag nicht über das REX-STP gestellt werden können, wird dem Antragsteller das schriftliche Formular von der zuständigen Zollstelle zur Verfügung gestellt.

REX-Nummer

Ist der Antrag vollständig, wird von der Zollstelle – nach Prüfung der Kriterien lt. ARL UP-3000 Pkt. 8.3.3. - unverzüglich eine REX-Nummer vergeben (Format in Österreich: ATREXD12A345) und die Daten im REX-System der EU weiterbearbeitet.

Erfolgte die Antragstellung elektronisch über das REX-STP erhält der Antragsteller die REX-Nummer, das Datum ab dem die Registrierung gültig ist und die Notifikation (PDF-Dokument mit allen Daten der Registrierung) im REX-STP zugestellt und kann über „Mein REX-Verlauf“ sämtliche Daten einsehen und ausdrucken.

Von seiner zuständigen Zollstelle erhält der Wirtschaftsbeteiligte in weiterer Folge zusätzlich eine Mitteilung über die Registrierung mit seiner REX-Nummer und dem Datum ab dem die Registrierung gültig ist.

In dieser Mitteilung ist auch der Hinweis enthalten, dass der Registrierte Ausführer bis 31. Jänner jeden Jahres der zuständigen Zollstelle einen vollständig ausgefüllten "Auskunftsbogen" zu übermitteln hat (das Formular Za 280 ist im Internet unter www.bmf.gv.at abrufbar und ausfüllbar). Das ist nicht erforderlich, wenn der Registrierte Ausführer gleichzeitig Ermächtigter Ausführer ist und der Auskunftsbogen im CDA-System für diese Bewilligung abgegeben wird.

Allgemeines zum APS

Beim APS handelt es sich um eine einseitig von der EU festgelegte Zollpräferenzmaßnahme. Dies bedeutet, dass für Ursprungswaren der EU (Ursprungserwerb nach Art. 44 UZK-DA oder Art. 45 UZK-DA in Verbindung mit Anhang 22-03 UZK-DA) in den APS Ländern keine Präferenz gewährt wird und sich für EU Wirtschaftsbeteiligte daher grundsätzlich die Ausstellung von Präferenznachweisen erübrigt. Nur in folgenden Fällen sind in der EU Präferenznachweise im Rahmen des APS auszustellen:

- **Bilaterale Kumulierung/EU Ausfüh­rer als Vorlieferant**

Für Zwecke der bilateralen Kumulierung (siehe Art. 53 UZK-DA - Erzeugnisse mit präferenziellen Ursprung EU werden in ein APS Land als Vormaterial versendet, dort weiterverarbeitet um dann als Fertigware mit APS Ursprung wieder in die EU eingeführt zu werden) ist die Ausstellung von Präferenznachweisen im Zuge der Ausfuhr aus der EU erforderlich.

Beispiel: Glasperlen mit Ursprung EU werden nach Indien exportiert, dort zu Phantasieschmuck verarbeitet. Dieser Schmuck wird sodann als APS-Ursprungsware wieder in die EU eingeführt. In diesem Fall kann beim Export nach Indien ein Präferenznachweis ausgestellt werden.

- **Ersatznachweis/Wiederversender**

Werden Ursprungserzeugnisse, die noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden sind, der Überwachung einer Zollstelle eines Mitgliedstaats unterstellt, so kann der Wiederversender die ursprüngliche Erklärung zum Ursprung durch eine oder mehrere Ersatzerklärungen zum Ursprung (Ersatzerklärungen) ersetzen, um alle oder einige der Erzeugnisse an einen anderen Ort im Zollgebiet der Union oder nach Norwegen oder in die Schweiz zu senden (siehe Art. 101 UZK-IA bzw. FINDOK UP-8101 Pkt. 5.1.11).

Für den **Weiterversand nach Norwegen oder in die Schweiz** war bis zum 31. Jänner 2019 das Ursprungszeugnis Form A zu verwenden. Seit **1. Februar 2019** (Verlautbarung des neuen Briefwechsels) sind **auch Ersatzerklärungen zum Ursprung zulässig** (siehe Merkblatt „APS; Registrierter Ausfüh­rer (REX) – Ersatzpräferenznachweise im Warenverkehr mit der Schweiz und Norwegen“)

Präferenznachweise und Registrierung im APS

Exporte von Ursprungswaren aus der EU in APS-Länder für Zwecke der bilateralen Kumulierung bzw. Weiterversand von APS-Ursprungswaren aus der EU nach CH oder NO

EU Exporteure die Ursprungswaren mit einem **Wert über 6.000 Euro** mit einem Präferenznachweis für **Zwecke der bilateralen Kumulierung** in ein APS Land senden bzw. **EU Wiederversender** die Ersatzerklärungen zum Ursprung für APS Ursprungswaren für den Weiterversand nach CH oder NO ausstellen, müssen über eine Registrierungsnummer (= **REX-Nummer**) verfügen. Ein Antrag auf Registrierung kann bei der zuständigen Zollstelle gestellt werden. Ab dem Zeitpunkt seiner Registrierung fertigt der Exporteur bzw. Wiederversender für diese Zwecke nur mehr Erklärungen zum Ursprung (EzU) nach Anhang 22-07 UZK-IA oder Ersatzerklärungen zum Ursprung nach Anhang 22-20 UZK-IA aus (siehe FINDOK UP-3000 Pkt. 2.4.3 und UP-8101 Pkt. 5.1.11).

Unabhängig von seiner Registrierung kann ein Exporteur bei Sendungen von Ursprungswaren **bis zu einem Wert von 6.000 Euro** für Zwecke der Kumulierung in APS Länder eine EzU ausstellen.

Für Exporte in APS Länder **ab dem 1. Jänner 2018** bestätigen die Zollbehörden der EU keine WVBen EUR.1 mehr und Ausführende (auch Ermächtigte Ausführende) dürfen ab diesem Zeitpunkt keine Ursprungserklärungen mehr ausstellen! Nicht registrierte Ausführende können daher seit diesem Zeitpunkt nur bis zu einem Wert von 6.000 € eine EzU ausstellen.

EU Wiederversender die Ersatzerklärungen zum Ursprung für APS Ursprungswaren für den Weiterversand nach CH oder NO ausstellen, müssen über eine Registrierungsnummer (= **REX-Nummer**) verfügen!

Importe von APS-Ursprungswaren aus CH oder NO in die EU

Wiederversender in CH und NO müssen sich bei ihren zuständigen Zollstellen registrieren lassen und stellen für APS-Ursprungswaren ab dem Zeitpunkt ihrer Registrierung nur mehr Ersatzerklärungen zum Ursprung für den Weiterversand in die EU aus (seit 1.2.2019).

Importe von Ursprungswaren aus APS-Länder in die EU und Registrierung der Ausführende in den APS-Ländern

Sollen Waren im Rahmen des APS zollbegünstigt in die EU importiert werden, so muss es sich dabei um Ursprungswaren eines APS-Landes handeln und es muss ein entsprechender Ursprungsnachweis vorliegen. Bis 31.12.2016 war dieser Ursprungsnachweis ein von den

zuständigen Behörden des APS-Landes bestätigtes Ursprungszeugnis nach Formblatt A (FORM A) oder bei Sendungen mit Ursprungswaren bis 6.000 €, eine Ursprungserklärung auf der Rechnung (UE) des Ausführers. Beginnend mit 1.1.2017 wird/wurde dieses FORM A bzw. diese UE sukzessive durch die Erklärung zum Ursprung (Anhang 22-07 UZK-IA) ersetzt, die vom Ausführer auf einem Handelspapier abgegeben wird.

Zu diesem Zweck haben die begünstigten Länder (=APS-Länder) ab 1.1.2017 mit der Registrierung ihrer Ausführer im REX-System der EU begonnen. Spätestens mit 31. Dezember 2020 müssen alle APS-Länder ihrer Registrierungen abgeschlossen haben.

Seit **1. Jänner 2021** dürfen daher in den APS-Ländern **keine FORM A** bzw. UE mehr ausgestellt werden und seit **01.01.2022** ist die Verwendung eines FORM A in der Zollanmeldung nicht mehr möglich.

In der Import-Zollanmeldung ist die EzU unter Angabe des Ausstellungsdatums anzuführen und wenn es sich um einen REX handelt ist zusätzlich die REX-Nummer anzugeben.

Hinweis:

Auf der Homepage der Europäischen Kommission:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/registered-exporter-system_en

kann unter dem Kapitel „Application of the REX system by the GSP beneficiary countries“) aktuell entnommen werden, wann die einzelnen APS-Länder die REX Registrierung umsetzen.

Vor Abgabe der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr **stellt der Anmelder sicher**, dass die Waren die Vorschriften der Unterabschnitte 3 bis 9 des Titel II, Kapitel 2, Abschnitt 2 (=Art. 70 bis 112) der UZK-IA sowie der Unterabschnitte 2 und 3 des Titels II, Kapitel 1, Abschnitt 2 (=Art. 41 bis 58) der UZK-DA erfüllen. Dazu **überprüft er insbesondere**

- auf der öffentlichen Website der EU, ob der Ausführer im REX-System registriert ist, wenn er Wert der Ursprungswaren 6.000 € übersteigt und
- ob die vorliegende EzU gemäß Anhang 22-07 der UZK-IA ausgefertigt wurde.

Hinweis:

Die Überprüfung ist über folgende Internet-Seite möglich:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/eos/rex_home.jsp?Lang=en

Pflichten der Ausführer/Wiederversender

Ausführer und registrierte Ausführer müssen folgende Verpflichtungen erfüllen:

- a) Sie fertigen Erklärungen zum Ursprung und andere Ursprungsdokumente nur für Waren aus, für die die Präferenzbehandlung gewährt werden kann und die mit den für diese Waren in der jeweiligen Präferenzregelung niedergelegten Ursprungsregeln übereinstimmen;
- b) Sie teilen der zuständigen Zollbehörde eintretende Änderungen der Registrierungsdaten unverzüglich mit (*zB: geänderter Warenkreis, andere Kontaktperson*);
- c) Sie arbeiten mit den zuständigen Behörden zusammen;
- d) Sie beantragen die Streichung aus dem System, sobald sie die Bedingungen für die Anwendung des Systems des Registrierten Ausführers nicht mehr erfüllen;
- e) Sie beantragen die Streichung aus dem System, sobald sie nicht mehr beabsichtigen, das System des Registrierten Ausführers zu verwenden.
- f) Sie bewahren alle Zollbescheinigungen über die bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien auf;
- g) Sie führen eine geeignete kaufmännische Buchführung über die Herstellung bzw. die Lieferung von Waren, für die die Präferenzbehandlung gewährt werden kann und bewahren die betreffenden Unterlagen so lange auf wie in der betreffenden Präferenzregelung vorgeschrieben, mindestens aber drei Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Erklärung zum Ursprung oder ein anderes Ursprungsdokument ausgefertigt wurde.
- h) Sie dulden etwaige Kontrollen der Richtigkeit ihrer Erklärungen zum Ursprung oder anderer Ursprungsdokumente einschließlich der Überprüfung der Buchführung sowie Vor-Ort-Kontrollen seitens der Dienststellen der Europäischen Kommission oder von Behörden der Mitgliedstaaten;
- i) Sie übermitteln bis 31. Jänner jedes Jahres der zuständigen Zollstelle einen vollständig ausgefüllten "Auskunftsbogen" (das Formular Za 280 ist im Internet unter www.bmf.gv.at abrufbar und ausfüllbar). Das ist nicht erforderlich, wenn Sie gleichzeitig Ermächtigter Ausführer sind und der Auskunftsbogen im CDA-System für diese Bewilligung abgegeben wird.**

Diese Verpflichtungen gelten auch für Lieferanten, die den Ausführern die Lieferantenerklärungen über die Ursprungseigenschaft der von ihnen gelieferten Waren vorlegen.

Wiederversender von Waren, die Ersatzerklärungen zum Ursprung ausfertigen, bewahren unabhängig davon, ob sie registriert sind oder nicht, die ursprünglichen Erklärungen zum Ursprung, die sie ersetzen, für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Ersatzerklärung zum Ursprung ausgefertigt wurde, oder länger, falls nach nationalem Recht erforderlich, auf.

Entzug der REX Registrierung

Die zuständige Zollstelle entzieht die Registrierung, wenn ein registrierter Ausführer:

- nicht mehr existiert;
- die Bedingungen für die Anwendung des Systems des Registrierten Ausführers nicht mehr erfüllt;
- mitgeteilt hat, dass er nicht mehr beabsichtigt, das System des Registrierten Ausführers zu verwenden;
- vorsätzlich oder fahrlässig eine Erklärung zum Ursprung oder ein anderes Ursprungsdocument mit sachlich falschen Angaben ausfertigt oder ausfertigen lässt, um missbräuchlich eine Präferenzbehandlung zu erlangen.
- seine Registrierungsdaten nicht auf dem neuesten Stand hält.